

JUNI 2018



Liebe Leserinnen und Leser,

heute suchte mich in meiner kriminalpsychologischen Sprechstunde eine beschämte und verängstigte Frau auf, die mir von den »Ausrastern« ihres Ehemannes berichtete – mit der Frage, was sie tun könne, um sich und ihre beiden Kinder zu schützen. An der Pforte der Polizeidienststelle sei sie abgewiesen worden; es sei ja auch schon 22 Uhr gewesen. Für mich keine seltene Episode im Berufsalltag – für andere Menschen regelmäßig ein Tabu. Umso mehr begrüße ich es, dass die aktuelle Ausgabe des »report psychologie« Themen fokussiert, die Menschen aller Gesellschaftsgruppen unerbittlich (be-)treffen können und gefährlich schambesetzt sind: »Stalking« und »Gewalt in der Partnerschaft«. In diesen Reigen fügt sich auch bestens das Thema »Verhaltenssüchte« bzw. dessen psychologisch-diagnostische Erfassung.

Gewalt in der Partnerschaft ist in Deutschland nach wie vor ein Tabu und wird gerne als Privatsache abgetan. Opfer sind in etwa 82 Prozent der Fälle Frauen; 2016 wurden 149 Frauen von ihren Partnern ermordet oder totgeschlagen. Laut einer Studie von Familienministerium und Bundeskriminalamt werden aber auch Männer zunehmend Opfer von Gewalt durch ihre (Ex-)Partnerin: Während 2012 noch 19.971 männliche Opfer gezählt wurden, waren es im Jahr 2016 über 23.000.

Gelingt es Opfern von Beziehungsgewalt, dem Martyrium zu entfliehen, bedeutet dies leider nicht zwangsläufig das Ende des Leides. So stellen gerade rachsüchtige Expartner mit hohem Macht- und Kontrollbedürfnis das gefährlichste Gros der Stalker dar.

Der im März 2007 ins Strafgesetzbuch eingefügte Stalking-Straftatbestand § 238 StGB hatte einen effektiveren Opferschutz zum Ziel. Zuvor war das Phänomen mehr oder weniger Privatsache und dem Verhalten eines Stalkers kaum über Auffangtatbestände beizukommen. Leider krankte der neu eingeführte Paragraf an seiner Eigenschaft als »Erfolgsdelikt«: Stalkende konnten nur dann strafrechtlich belangt werden, wenn es bei den Geschädigten nachweislich zu gravierenden Beeinträchtigungen der Lebensführung kam. Viele Nachstellungsfälle wurden auf den Privatklageweg verwiesen, was Opfer entmutigte. Zudem trugen sie das Prozesskostenrisiko. Anfängliche Euphorie wich so bald der Ernüchterung: Die Verurteilungsquote lag in den Jahren 2008 bis 2017 nur bei ein bis zwei Prozent. Vor diesem Hintergrund erfolgte im März 2017 die Umwandlung des § 238 StGB zum »Eignungsdelikt«. Es genügt seither, wenn das Stalking-Verhalten geeignet ist, die Lebensführung des Opfers schwerwiegend zu beeinträchtigen. Ferner handelt es sich nicht mehr um ein Privatklage-, sondern um ein Officialdelikt. Es bleibt abzuwarten, ob und inwiefern die Novelle Wirkung zeigt.

Ihre Ursula Gasch

FOKUS

- 242** Bedrohungsmanagement bei Stalking – Zum Umgang mit obsessiver Verfolgung und Belästigung
- 246** Zerstörerische Dynamik – Gewalt in der Partnerschaft

FACHWISSENSCHAFTLICHER TEIL

- 250** Die psychologisch-diagnostische Erfassung der häufigsten Verhaltenssüchte
- 257** Rezensionen

PSYCHOTHERAPIE

- 258** Digitalisierung, Telematik, Gesundheitskarte: Was brauchen psychotherapeutische Praxen?

PSYCHOLOGIE UND RECHT

- 262** Datenschutzerklärung für die eigene Website

SPEKTRUM

- 266** Heterogenität verbindet – BuKo 2018 in Frankfurt am Main
- 270** Erstgespräche bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch – Interview mit Prof. Dr. Renate Volbert zum Projekt »ViContact«

INTERN

- 273** Aus den Sektionen und Landesgruppen

ANDERE RUBRIKEN

- 281** Marktplatz
- 282** Fort- und Weiterbildungsangebote
- 285** BDP-Termine
- 286** Veranstaltungen
- 288** Impressum

Kostenloses E-Paper für BDP-Mitglieder auf www.psychologenverlag.de

Das E-Paper der Ausgabe können BDP-Mitglieder kostenlos auf www.psychologenverlag.de herunterladen. (Legen Sie dazu bitte ein Kundenkonto an und hinterlegen Sie Ihre Mitgliedsnummer.)